



Beschluss des Stadtrats

vom 29. März 2023

GR Nr. 2023/99

Nr. 887/2023

Dringliche Schriftliche Anfrage von Stephan Iten, Derek Richter und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Demonstrationsumzug vom 25. Februar 2023, Hintergründe zur Annahme eines friedlichen Verlaufs und zu den fehlenden Personalressourcen, Ausmass des Schadens für das betroffene Gewerbe, Sicherstellung der freien Meinungsäusserung für alle Gruppierungen und Wahrung der Verhältnismässigkeit sowie Gründe für die wenigen Festnahmen

Am 1. März 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Stephan Iten, Derek Richter (beide SVP) und 30 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/99, ein:

In der Stadt Zürich haben sich am 25. Februar 2023 militante Hausbesetzer sowie ultralinke Gruppierungen ausgelassen. Unter der Führung der Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart wurde unter dem Deckmantel der freien Meinungsäusserung diese illegale Demonstration zugelassen, welche der Stadtzürcher Bevölkerung und dem städtischen Gewerbe massive Schäden zuführte. Die Polizeiführung begründet die Laisser-faire-Haltung des Stadtrats mit der Unterbesetzung des Personalbestandes bei der Stadtpolizei und dem Nichtwissen der Ausartung des Demonstrationsumzuges.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso war der Stadtrat, beziehungsweise die Sicherheitsvorsteherin und der Kommandant der Stadtpolizei der Auffassung, dass die Demonstration vom Samstag, dem 25. Februar 2023, friedlich verlaufen würde, obwohl die Ausschreitungen vom Mittwoch, 22. Februar 2023 auf den Donnerstag, 23. Februar 2023 wegen der Räumung des Koch-Areals derart ausarteten?
2. Nachträglich behauptete die Einsatzleitung der Stadtpolizei, dass sie nicht eingreifen konnte, weil zu wenig Personal, unter anderem wegen dem Abbau von Überstunden, vor Ort war. Weshalb wurde trotz frühzeitiger Ankündigung dieser Demonstration und durch den absehbaren erhöhten Bedarf an Kräften für eine Sportveranstaltung keine Verstärkung im Rahmen der IKAPOL-Vereinbarung beigezogen?
3. Das ansässige Gewerbe hatte wegen dieses illegalen Saubannerzuges erheblichen Schaden erlitten. Gemäss Aussage der Sicherheitsvorsteherin in der Sendung «Talk Täglich» können dieses nicht mit finanzieller Unterstützung rechnen. Wie hoch ist der Schaden für das betroffene Gewerbe in Franken? Wieso soll das Gewerbe nicht finanziell unterstützt werden? Wie steht der Stadtrat zum ansässigen Gewerbe, dass es dieses derart im Stich lässt? Wie gedenkt der Stadtrat zukünftig, das Gewerbe und die Stadtzürcher Bevölkerung vor solchen Eskalationen zu schützen? Wie gedenkt der Stadtrat, das Personalproblem zukünftig zu lösen in Anbetracht dessen, dass sich seine Fraktionen und deren Klientel mehrheitlich gegen einen Ausbau des Polizeibestandes stellen?
4. Wie gedenkt der Stadtrat, das Personalproblem zukünftig zu lösen in Anbetracht dessen, dass sich seine Fraktionen und deren Klientel mehrheitlich gegen einen Ausbau des Polizeibestandes stellen?
5. Die Sicherheitsvorsteherin propagiert, dass die freie Meinungsäusserung oberstes Gebot sei. Aber für einzelne Gruppierungen soll das nicht gelten. Zum einen könne sie die Sicherheit für den «Marsch fürs Läbe» nicht garantieren und bewilligt deren Kundgebung nicht, andererseits wurden zum Beispiel bei der Demonstration zum Ukrainekrieg andersdenkende Gruppierungen nach Hause geschickt, mit der Begründung, dass deren Sicherheit nicht gewährleistet werden könne. Wieso ist der Stadtrat der Meinung, dass nur die Meinungsfreiheit derer gilt, welche der Haltung des Stadtrats entspricht und die der anderen nicht? Wie gedenkt der Stadtrat die Sicherheit jener zu schützen, welches ein anderes Gedankengut haben?



2/5

6. Sieht der Stadtrat in Anbetracht der Laisser-faire-Haltung gegenüber linksradikalen Demonstrationen und dem rigorosen Eingreifen bei anderen Demonstrationen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt?
7. Es hat sich beim linksradikalen Saubannerzug ein erheblicher Schaden für die Steuerzahler sowie die Gewerbetreiber der Stadt Zürich ergeben. Festgenommen wurden lediglich vier Personen, welche am gleichen Tag wieder freigelassen wurden. Wieso weigert sich die Stadt Zürich, diese Personen während der maximal zulässigen Zeit zu inhaftieren und für die Sachschäden zu verantworten?
8. Wieso wurden lediglich vier Personen festgenommen? Wenn vier Personen verhältnismässig in Gewahrsam genommen werden konnten, wieso konnten nicht mehr Personen festgenommen werden? Wieso wurde und/oder wird das Vermummungsverbot nicht konsequent befolgt? Wieso wurde nicht gegen die Sachbeschädigungen vorgegangen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wieso war der Stadtrat, beziehungsweise die Sicherheitsvorsteherin und der Kommandant der Stadtpolizei der Auffassung, dass die Demonstration vom Samstag, dem 25. Februar 2023, friedlich verlaufen würde, obwohl die Ausschreitungen vom Mittwoch, 22. Februar 2023 auf den Donnerstag, 23 Februar 2023 wegen der Räumung des Koch-Areals derart ausarteten?

Die Besetzung des Koch-Areals endete am Donnerstag, 16. Februar 2023 und die unbewilligte Demonstration fand am Samstag, 18. Februar 2023 statt. Die Stadtpolizei nahm im Vorfeld der Demonstration vom 18. Februar 2023 eine umfassende Lagebeurteilung vor. Darauf basierend bereitete sich die Stadtpolizei auf eine unfriedliche Demonstration vor, weshalb auch ein entsprechendes Polizeiaufgebot erlassen wurde. Die Intensität an ausgeübter Gewalt von einigen Demonstrationsteilnehmenden konnte nicht vorausgesehen werden.

Die vorgängigen Ausschreitungen beim Koch-Areal sind in keiner Weise mit dem Verlauf der unbewilligten Demonstration vergleichbar. So richteten sich die Aggressionen in der Nacht vor der Räumung vom 15./16. Februar, ausschliesslich gegen die Polizei und die Blaulichtorganisationen. Unbeteiligte Dritte und deren Eigentum wurden nicht angegriffen. Selbstverständlich wurden aber sämtliche Vorkommnisse rund um die Räumung in der Lagebeurteilung berücksichtigt, weshalb sowohl die Stadt- als auch die Kantonspolizei Zürich ein entsprechendes Ordnungsdienstaufgebot für die unbewilligte Demonstration vom 18. Februar erlassen haben.

Frage 2

Nachträglich behauptete die Einsatzleitung der Stadtpolizei, dass sie nicht eingreifen konnte, weil zu wenig Personal, unter anderem wegen dem Abbau von Überstunden, vor Ort war. Weshalb wurde trotz frühzeitiger Ankündigung dieser Demonstration und durch den absehbaren erhöhten Bedarf an Kräften für eine Sportveranstaltung keine Verstärkung im Rahmen der IKAPOL-Vereinbarung beigezogen?

Der Abbau der Zeitsaldi hat keinen direkten Einfluss auf das Polizeiaufgebot. Es sind die Lageeinschätzung der Polizei sowie die Handlungsrichtlinien der Polizeiführung, die die Grösse des Polizeiaufgebots vorgeben.

Die Stadtpolizei ist in der Lage, den Grossteil der Veranstaltungen dank der Einsatzbereitschaft ihrer Polizistinnen und Polizisten mit eigenen Mitteln zu bewältigen. Bei einzelnen Fussballspielen leistet die Kantonspolizei Zürich auf Antrag der Stadtpolizei Unterstützung. Am 18. Februar 2023 war die Kantonspolizei ebenfalls im Einsatz und schützte den Hauptbahnhof vor Sachbeschädigungen. Die Aussage betreffend den zu leistenden Einsatzstunden ist im



3/5

Gesamtkontext zu betrachten. In der besagten Woche hatte die Stadtpolizei Zürich vier grössere Ereignisse zu bewältigen. Die Räumung des Koch-Areals am 16. Februar, die nicht bewilligte Demonstration sowie das Eishockeyspiel zwischen dem ZSC und den Lakers am 18. Februar und das Fussballderby zwischen GC und dem FC Zürich am 19. Februar. So viele Einsätze innert kurzer Zeit fordern die Stadtpolizei und ihre Mitarbeitenden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass IKAPOL Einsätze nur mit grosser Vorlaufzeit und bei Vorliegen bestimmter, eng gefasster Kriterien beantragt werden können.

Fragen 3 und 4

Das ansässige Gewerbe hatte wegen dieses illegalen Saubannerzuges erheblichen Schaden erlitten. Gemäss Aussage der Sicherheitsvorsteherin in der Sendung «Talk Täglich» können dieses nicht mit finanzieller Unterstützung rechnen. Wie hoch ist der Schaden für das betroffene Gewerbe in Franken? Wieso soll das Gewerbe nicht finanziell unterstützt werden? Wie steht der Stadtrat zum ansässigen Gewerbe, dass es dieses derart im Stich lässt? Wie gedenkt der Stadtrat zukünftig, das Gewerbe und die Stadtzürcher Bevölkerung vor solchen Eskalationen zu schützen?

Wie gedenkt der Stadtrat, das Personalproblem zukünftig zu lösen in Anbetracht dessen, dass sich seine Fraktionen und deren Klientel mehrheitlich gegen einen Ausbau des Polizeibestandes stellen?

Der Stadtrat verurteilt die von den Krawallantinnen und Krawallanten am Samstagabend, 18. Februar 2023 verursachten Sachbeschädigungen aufs Schärfste und bedauert die beim Gewerbe und an den Liegenschaften entstandenen Sachschäden zutiefst. Die genaue Schadenssumme ist nicht bekannt.

Für die Ausrichtung von finanziellen Unterstützungen wäre eine gesetzliche Grundlage nötig. Eine Haftung der Stadt für einen Schaden setzt gemäss Art. 46 Abs. 1 Kantonsverfassung (LS 101) und Art. 6 Haftungsgesetz (LS 170.1) voraus, dass Behörden oder Personen in ihrem Dienst in Ausübung amtlicher Verrichtungen einer Drittperson widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben. Somit müssten städtische Polizeiangehörige es pflichtwidrig unterlassen haben, die betroffenen Liegenschaften vor Sachbeschädigungen zu schützen. Im vorliegenden Fall liegt keine Pflichtwidrigkeit vor. Derartige Übergriffe, die innert Sekundenschnelle durchgeführt werden, können nicht vorausgesehen werden, weder örtlich noch zeitlich. Die Ressourcen der Stadtpolizei reichen auch in keiner Weise aus, um alle Liegenschaften über Stunden hinweg gegen mögliche Sachbeschädigungen schützen zu können. Dies wäre auch mit den vom Stadtrat beantragten Stellenausbau bei der Stadtpolizei nicht flächendeckend und nicht rund um die Uhr möglich. Für die Lösung der infolge des Bevölkerungswachstums, der steigenden Konflikte im öffentlichen Raum angespannten Personalsituation ist der Stadtrat weiterhin auf die Unterstützung des Gemeinderats angewiesen. Er wird seine entsprechenden Stellenanträge auch künftig sorgfältig begründen.

Frage 5

Die Sicherheitsvorsteherin propagiert, dass die freie Meinungsäusserung oberstes Gebot sei. Aber für einzelne Gruppierungen soll das nicht gelten. Zum einen könne sie die Sicherheit für den «Marsch fürs Läbe» nicht garantieren und bewilligt deren Kundgebung nicht, anderer-



4/5

seits wurden zum Beispiel bei der Demonstration zum Ukrainekrieg andersdenkende Gruppierungen nach Hause geschickt, mit der Begründung, dass deren Sicherheit nicht gewährleistet werden könne. Wieso ist der Stadtrat der Meinung, dass nur die Meinungsfreiheit derer gilt, welche der Haltung des Stadtrats entspricht und die der anderen nicht? Wie gedenkt der Stadtrat die Sicherheit jener zu schützen, welches ein anderes Gedankengut haben?

Weder der «Marsch fürs Läbe» noch die Ukraine-Demonstration können mit der Demonstration vom 18. Februar 2023 verglichen werden.

Beim «Marsch fürs Läbe» stellen sich jeweils sicherheitspolizeiliche Probleme, weil linksextreme Kreise zum Angriff auf die Teilnehmenden der Demonstration aufrufen und diese von den Demonstrationsgegnern geschützt werden müssen, weshalb im Jahr 2019 vorerst nur eine Kundgebung ohne Umzug bewilligt wurde.

Bei der Ukraine-Demonstration vom 25. Februar 2023 wurden andersdenkende Personen von der Bewilligungsinhaberin nicht geduldet. Es steht der bewilligungsinhabenden Person frei, ihr nicht genehme oder störende Personen auszuschliessen. Kommen diese Personen der Aufforderung, die Veranstaltung zu verlassen, nicht nach, kann die Polizei zur Unterstützung beigezogen werden, um die Sicherheit der Teilnehmenden der Demonstration zu gewährleisten.

Bei beiden vorerwähnten Demonstrationen treffen Personen mit entgegengesetzten Meinungen zur gleichen Zeit am gleichen Ort zusammen. Dass das zu Problemen führen kann, ist selbsterklärend. Die Stadtpolizei agiert stets unabhängig von Parteizugehörigkeit oder politischer Neigung. Bezüglich der Ausübung der Meinungsfreiheit gelten für sämtliche Personen und Gruppen dieselben Regeln.

Dem Organisationsteam der Demonstration vom 18. Februar 2023 stand es offen, eine Demonstration zu ihrem Thema bewilligen zu lassen. Die freie Meinungsäusserung ist absolut zentral und soll allen Personen zugestanden werden. So geht es beim Bewilligungsverfahren auch nicht, wie fälschlicherweise häufig angenommen, darum, dass politische Veranstaltungen je nach Gedankengut, verboten werden sollen, sondern dass der beschränkt verfügbare öffentliche Raum in der Stadt Zürich koordiniert den verschiedenen Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellt und deren Sicherheit dann auch gewährleistet werden kann.

Frage 6

Sieht der Stadtrat in Anbetracht der Laisser-faire-Haltung gegenüber linksradikalen Demonstrationen und dem rigorosen Eingreifen bei anderen Demonstrationen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt?

Alle Demonstrationen werden gleichbehandelt, unabhängig ihrer inhaltlichen Ausrichtung. Ob und wie die Stadtpolizei im Rahmen einer Demonstration interveniert, hängt einerseits davon ab, welche Rechtsgüter gefährdet sind und andererseits davon, welche einsatztaktischen Optionen situativ vorhanden sind.

Frage 7

Es hat sich beim linksradikalen Saubannerzug ein erheblicher Schaden für die Steuerzahler sowie die Gewerbetreiber der Stadt Zürich ergeben. Festgenommen wurden lediglich vier Personen, welche am gleichen Tag wieder freigelassen wurden. Wieso weigert sich die Stadt



5/5

Zürich, diese Personen während der maximal zulässigen Zeit zu inhaftieren und für die Sachschäden zu verantworten?

Die Stadtpolizei ist bestrebt, die Straftaten anlässlich der Demonstration vom 18. Februar 2023 möglichst lückenlos aufzuklären, die Täterschaften zu ermitteln und der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Das polizeiliche Handeln hat sich dabei – sowohl im Rahmen des laufenden Einsatzes wie auch in dessen Nachgang – an rechtsstaatliche und strafprozessuale Vorgaben zu halten. Muss etwa eine Person im Interesse der Aufklärung einer Straftat in eine Polizeiwache mitgenommen werden, so kann diese Person nicht willkürlich lange festgehalten werden. Sind die notwendigen Abklärungen durch die Polizei vorgenommen, so ist die Person ohne vorliegenden Haftgrund freizulassen.

Frage 8

Wieso wurden lediglich vier Personen festgenommen? Wenn vier Personen verhältnismässig in Gewahrsam genommen werden konnten, wieso konnten nicht mehr Personen festgenommen werden? Wieso wurde und/oder wird das Vermummungsverbot nicht konsequent befolgt? Wieso wurde nicht gegen die Sachbeschädigungen vorgegangen?

Wie dies bei dynamischen Demonstrationen häufig der Fall ist, kann auch die Demonstration vom 18. Februar 2023 in mehrere Phasen unterteilt werden, die je unterschiedliche Anforderungen an die polizeiliche Bewältigung stellen.

In einer ersten Phase verlief die Demonstration gewaltfrei. Mit der Teilnahme an einer ungewollten Demonstration und der Vermummung durch einige Teilnehmende waren zu diesem Zeitpunkt zwei Straftatbestände erfüllt, die im Übertretungsbereich liegen, weshalb der Einsatz von polizeilichen Zwangsmassnahmen zu diesem Zeitpunkt nicht verhältnismässig gewesen wäre.

Die zweite Phase war geprägt von einer hohen Dynamik und einer hohen Gewaltbereitschaft einiger Demonstrierenden. Das polizeiliche Handeln fokussierte darauf, Gefährdungen für Dritte abzuwehren und die Störungen zu mindern oder möglichst schnell zu beseitigen. Dieses Primärziel konnte nur teilweise erreicht werden. Die parallele Vornahme mehrerer Verhaftungen hätte jedoch eine erhebliche Anzahl an Einsatzkräften gebunden, die wiederum zur Eindämmung der Störung gefehlt hätten. Die Dauer und die Intensität der Gewaltausübung hätten dabei mutmasslich noch schlimmere Ausmasse angenommen. Letztlich obliegt es dem zuständigen Einsatzleiter der Polizei, eine Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen.

Mit dem Ende des Demonstrationzugs trat die dritte Phase mit der Ausübung vereinzelter Sachbeschädigungen durch kleinere Gruppen ein. Die polizeilichen Möglichkeiten für Verhaftungen von Straftäterinnen und Straftätern waren somit wieder gegeben. In diese dritte Phase fiel die Anhaltung der vier Personen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti